

Beschlussvorlage

103/2019

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
26.06.2019	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Wahl der/des Dritten ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten des Landkreises Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Beschluss ergeht nach Beratung.

Finanzielle Auswirkung:

☐ Ja ☒ Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 19.06.2019

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten entspricht der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Kreistages (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 LKO).

Wählbar ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist, sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 46 Abs. 3 Satz 1 LKO i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 2 LKO).

Ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter darf gem. § 47 Abs. 2 LKO nicht sein, wer

1. nicht Bürger des Landkreises ist,
2. gegen Entgelt im Dienste des Landkreises oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem der Landkreis Mitglied ist, steht,
3. gegen Entgelt im Dienste einer Gesellschaft steht, an der der Landkreis mit mindestens 50 v.H. beteiligt ist,
4. mit Aufgaben der Staatsaufsicht über den Landkreis oder der überörtlichen Prüfung des Landkreises unmittelbar beauftragt ist.

Die Kreisbeigeordneten werden gem. § 33 Abs. 5 LKO in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.